

**Satzung des
Pferdezuchtverbandes Franken e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Pferdezuchtverband Franken e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ansbach.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Ansbach.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband ist eine Züchtervereinigung mit dem Zweck der planmäßigen und selektiven Zucht der Pferderassen Edelbluthaflinger, Haflinger, Kaltblut und Warmblut zur Sicherung des Zuchtfortschrittes; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist ein Verband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2) Der Verband bezweckt die Einhaltung und Verbesserung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Pferderassen innerhalb seines Zuchtgebietes zur Förderung der Allgemeinheit. Dies geschieht insbesondere durch die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 der Satzung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Zuchtgebiet, Zuchtziel

- (1) Der örtliche Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken (Zuchtgebiet).
- (2) Innerhalb seines Zuchtgebietes betreut der Verband unter Beachtung der vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erlassenen Zuchtbuchordnung und der dort angegebenen Zuchtziele die Pferderassen:
 1. Deutsches Sportpferd,
 2. Süddeutsches Kaltblut,
 3. Haflinger und Edelbluthaflinger
- (3) Die vom Landesverband herausgegebene Zuchtbuchordnung in ihrer jeweiligen Fassung wird vom Verband mit verbindlicher Wirkung anerkannt.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist innerhalb seines Zuchtgebietes zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Zuchtbuchordnung dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. vorbehalten sind.
- (2) Dem Verband obliegen die ihm nach der Zuchtbuchordnung übertragenen sowie aller zur Erfüllung seiner Zwecke obliegenden Aufgaben, insbesondere:
 1. der Tierschutz,
 2. die Stutbuchführung
 3. die unmittelbare Betreuung der Mitglieder,
 4. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen Fragen
 - a) der Pferdezucht,
 - b) der Pferdehaltung,
 - c) des Pferdesports im Einvernehmen mit dem Bayerischen Reit- und Fahrverband (BRuFV),
 5. die Durchführung von
 - a) Absatzveranstaltungen
 - b) Schauen und sonstigen Werbemaßnahmen
- (3) Der Verband ist berechtigt, sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen und diesen die Aufgaben zur eigenen Verantwortung zu übertragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und juristische Person werden, die die Voraussetzung des Tierzuchtgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllt und die Satzung des Verbandes und des Landesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt.
- (2) Mit ihrer Aufnahme in den Verband werden die Mitglieder automatisch Mitglieder im Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. und anerkennen dessen Rechtsordnung.
- (3) Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Zuchtgemeinschaften) und juristische Personen müssen dem Verband ihre Gesellschafter benennen und schriftlich und unwiderruflich für die Dauer einer Wahlperiode erklären, welche Gesellschafterin/welcher Gesellschafter gegenüber dem Verband allein vertretungsberechtigt und für Funktionen im Verband wählbar ist.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich bei Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbst ausüben darf, oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.
- (5) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen bestimmt werden, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seines Zweckes ernannt werden.
- (6) Die Beitrittserklärung der Mitglieder erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (7) Über den Aufnahmeantrag und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Ausschuss. Gegen ablehnende Bescheide des Ausschusses steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnis der Ablehnung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss aus dem Verband,
3. bei natürlichen Personen durch Tod und
4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
5. mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband.
6. Streichung

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband.

(3) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheidguthabens besteht nicht.

1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere wiederholte Verstöße

- a) gegen die Satzung des Verbandes oder des Landesverbandes,
- b) gegen die Zuchtbuchordnung,
- c) gegen die Interessen des Verbandes oder Landesverbandes,
- d) gegen Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes oder Landesverbandes,

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung, mittels eingeschriebenen Brief zuzusenden.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

zu. Die Bestätigung des Ausschlusses ist nicht zu begründen und schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

- (5) Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Entscheidung über den Ausschluss. Im Falle des Einspruchs des Mitgliedes endet diese mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, welche den Ausschluss bestätigt.
- (6) Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Ausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit Beiträgen und/oder Gebühren im Rückstand ist und den offenen Betrag nach zweifacher schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung entrichtet hat. Die Streichung wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift mitgeteilt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden einmalige und laufende Beiträge erhoben. Jedes Mitglied erhält das Züchtermagazin des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.; die Kosten werden mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die einmaligen Beiträge, die laufenden Beiträge und die Gebühren werden vom Ausschuss der Höhe, Fälligkeit und dem Grunde nach in einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle zuchtfördernden Einrichtungen des Verbandes zu nutzen; die Richtlinien über die Zulassung insbesondere zu Schauen, Prämierungen, den Absatzveranstaltungen erlässt der Ausschuss.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder in der Rechtsform der juristischen Person sind weiter verpflichtet, ihre Mitglieder gemäß der Satzung des Verbandes und der Zuchtbuchordnung zu unterwerfen.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Verbandsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (3) Die Neuwahl soll in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist ebenso wie der 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(5) Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig die Vertreter ihrer Rasse bei der Vertreterversammlung des Landesverbandes.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind, insbesondere
1. die Leitung des Verbandes,
 2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes
 4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,
 5. die Anstellung, Leitung und Kündigung der Arbeitnehmer des Verbandes
 6. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Ausschusssitzung.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Erstellung des Jahresabschlusses und Haushaltsplanes.
- (3) Er erledigt dringende Angelegenheiten des Verbandes und berichtet dem Ausschuss möglichst umgehend über die Erledigung.
- (4) Er bereitet alle in die Zuständigkeit des Ausschusses und der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten für die Beratung und Beschlussfassung vor.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder dem Finanzamt zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Beschleunigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen bzw. zu bewahren.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen; die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss formlos zustimmen. Über die Beschlussfassung soll ein Protokoll erstellt werden.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist geheim zu wählen.
- (2) Die Kandidaten benötigen zur Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Wenn das Amt nicht ohne Schaden für den Verband bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben kann, bestimmt der Ausschuss für die Zwischenzeit einen Nachfolger.

§ 14

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht

1. aus dem gesamten Vorstand des Verbandes,
2. aus 10 weiteren Mitgliedern, welche nach § 14 (2) bestimmt werden,
3. dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und
4. dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Verbandes der Ponyzüchter Franken e.V.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte 10 Ausschussmitglieder.

Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausschuss rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl an dessen Stelle auf. Jede Pferderasse soll im Ausschuss vertreten sein.

§ 15

Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, sowie der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung – der 2. Vorsitzende. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich.
- (2) Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht mehr nötig.
- (3) Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Ausschusssitzung innerhalb von drei Wochen einberufen. Der Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann jedes Ausschussmitglied anstelle des Vorsitzenden eine außerordentliche Ausschusssitzung schriftlich zehn Tage vor dem anberaumten Termin einberufen. Diese Ausschusssitzung wählt ihren

Leiter mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse dieser Ausschusssitzung können nur zur Tagesordnung gefasst werden, die zur Einberufung geführt haben.

- (5) Der Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Ausschusses an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

§ 16

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. die Bildung von Kommissionen und die Bestimmung und Abberufung ihrer Mitglieder,
 2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 4. die Festsetzung von einmaligen und laufenden Beiträgen und Gebühren;
 5. die Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen im Benehmen mit dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.,
 6. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 8. die Übertragung von Aufgaben an Dritte,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. Bestellung der Delegierten zur Vertretersammlung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. im Sinne des § 21 Absatz 1 bis 3 der Landesverbandssatzung.
- (2) Der Ausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages.

§ 17

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jeder Ehrenvorsitzende hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen schriftlich benannten Stellvertreter, aus. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 18

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 50 Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
- (2) Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr u. zwar innerhalb der ersten sechs Monate einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach der Maßgabe der Absätze 1 und 2 einzuberufen, wenn es der Ausschuss beschließt, es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen oder 10 % der Mitglieder schriftlich beantragt.

Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder oder Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Person

ermächtigen, anstelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse einer Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Die Wahl des Vorstandes,
 2. Die Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschlüsse über Satzung u. Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie des Jahresberichts der Vorstandschaft,
 5. Die Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme des Prüfberichts,
 6. Die Wahl der Ausschussmitglieder
 7. Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Ausschusses,
 8. Alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 20

Zuchtleiter

- (1) Der/Die Zuchtleiter und dessen/deren Stellvertreter oder Beauftragte muss/müssen staatlich geprüfter Tierzuchtleiter sein. Er wird/sie werden vom

Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Landesverband auf unbestimmte Zeit bestellt und in gleicher Weise abberufen.

- (2) Die Entsendung eines Stellvertreters, bzw. eines Beauftragten des Zuchtleiters hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandes zu erfolgen.
- (3) Die Aufgaben des/der Zuchtleiter(s) regelt die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. einschließlich der Zuchtbuchordnung.
- (4) Der /Die Zuchtleiter besitzen in allen Organen des Verbandes beratende Stimme. Er/Sie sollen zu allen Sitzungen eingeladen werden.

§ 21

Bewertungskommissionen

- (1) Die Bewertungskommissionen werden vom Ausschuss bestellt. Sie müssen mindestens aus den folgenden drei Personen bestehen:
 - a) Aus dem 1. Vorsitzenden des Verbandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden,
 - b) dem jeweiligen Rassevertreter, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter,
 - c) dem Zuchtleiter, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter bzw. Beauftragten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandes.
- (2) Der Ausschuss wählt für jede betreute Pferderasse ein ordentliches Mitglied als Rassevertreter in die Bewertungskommission und jeweils einen Stellvertreter. Die Zuständigkeit der Bewertungskommissionen richtet sich nach der jeweils geltenden Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V..

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wegen jedem schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Zuchtbuchordnungen und gegen Anordnungen der Verbandsorgane ist der

Ausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldbuße bis zu einem Betrag von EUR 500,-- oder
3. Sperre an der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes von längstens einem Jahr.

Die Höhe der Geldbuße und die Dauer der Sperre für den Einzelfall regelt der Ausschuss.

(2) Das Recht des Verbandes zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Gegenüber den Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung, mittels eingeschriebenen Brief, zuzusenden. Der Beschluss des Verbandsausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 23

Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder aus der Benutzung oder aus Anlass der Nutzung von Verbandseinrichtungen oder dem Besuch von Verbandsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verband und seine Mitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 24

Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

§ 25

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig gilt § 18 Absatz 2 der Satzung entsprechend. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V..

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.07.2014 in Kraft; mit Inkrafttreten verliert die Satzung vom 08.03.1998 ihre Wirksamkeit.

Ansbach, den 30.07.2014

gez. 1. Vorsitzender

gez. 2. Vorsitzender

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 28